

Faltlhauser, Kurt

Article — Digitized Version

Die Kohlepolitik auf dem Prüfstand

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Faltlhauser, Kurt (1994) : Die Kohlepolitik auf dem Prüfstand, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 74, Iss. 4, pp. 185-192

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137114>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Kurt Fallthäuser

Die Kohlepolitik auf dem Prüfstand

Gegenwärtig stehen Entscheidungen über die Zukunft des deutschen Steinkohlenbergbaus an, da Ende 1995 der Jahrhundertvertrag zur Verstromung der deutschen Steinkohle ausläuft. Mit welchem Subventionsvolumen ist in Zukunft zu rechnen? Wie sollten die Mittel aufgebracht werden?

In Bonn und an der Ruhr wird – wieder einmal – heftig über die zukünftige Ausgestaltung der deutschen Kohlepolitik diskutiert. Aktueller Anlaß ist gegenwärtig die laufende Debatte über das „Artikelgesetz Energie“ der Bundesregierung, mit dem der Umfang der Steinkohlesubventionen sowie deren Finanzierung für die kommenden Jahre festgelegt werden soll. Bereits während der parteiübergreifenden Energiekonsensgespräche im vergangenen Jahr bildete die Frage der zukünftigen Ausgestaltung der Kohlepolitik einen der Diskussionsschwerpunkte. Dabei wurde versucht, zu einer langfristig tragbaren Verbundlösung zwischen Kernenergienutzung, Kohleverstromung und der Förderung erneuerbarer Energien sowie des Energiesparens zu kommen¹.

Eine Neuausrichtung der Kohlepolitik ist notwendig, weil Ende 1995 der Jahrhundertvertrag zur Verstromung deutscher Steinkohle ausläuft; damit ist die Frage einer Anschlußregelung zu beantworten. Aber auch Altlasten vergangener Kohlesubventionen gilt es abzutragen, da das Defizit des Verstromungsfonds in Höhe von knapp 5 Mrd. DM – finanziert über Kredite des Fonds und eine zinslose Stundung von an die Elektrizitätswirtschaft zu erbringende Zuschüsse – Ende 1993 an seine rechtlich zulässigen Grenzen gestoßen war.

Die Ziele der Energiepolitik

Weitgehend Einigkeit besteht in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion über die Ziele der deutschen Energiepolitik². Das magische Viereck der Ener-

giepolitik lautet danach: Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung³. Kontroversen in der Energiepolitik resultieren häufig aus dem Umstand, daß ein Teil der Ziele zueinander im Widerspruch steht. Eine sichere Energieversorgung muß nicht gleichzeitig wirtschaftlich und umweltverträglich sein. Eine Grundsicherung unserer Energieversorgung durch heimische Kohle mit Hilfe von Subventionen in Milliardenhöhe trägt mit Sicherheit nicht zu einer preisgünstigen Energieversorgung bei. Auch werden wir mit einer kohlelastigen Energieversorgung kaum das Ziel der deutlichen Reduktion des CO₂-Ausstoßes in Deutschland erreichen. Ferner steht eine wirtschaftliche Energieversorgung, sofern mit ihr eine preisgünstige Versorgung der Volkswirtschaft mit Energie gemeint ist, im Konflikt zum Ziel der Ressourcenschonung, wenn wir davon ausgehen, daß der Preis das effizienteste Instrument zur Allokation knapper Güter darstellt.

Wenn Ziele der Energiepolitik miteinander im Konflikt stehen, muß eine Gewichtung der Einzelziele vorgenommen werden, um darauf aufbauend eine gesamtwirtschaftlich effiziente Energiepolitik zu verfolgen. Allerdings erfolgt eine Gewichtung in der Regel nicht unter dem Aspekt der gesamtwirtschaftlichen Effizienz, son-

Dr. Kurt Fallthäuser, 53, MdB, ist stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit dem Betreuungsbereich Wirtschaft, Energie, Verkehr und war Teilnehmer an den „Energiekonsensgesprächen“. Er ist Lehrbeauftragter für Wirtschafts- und Finanzpolitik an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

¹ Zum Verlauf der Energiekonsensgespräche vgl.: D. Schmitt: Energiepolitik nach dem Scheitern der Konsensgespräche, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 74. Jg. (1994), H. 1, S. 12 ff.; W. Hohlefeldler: Das Ende der Energiekonsensgespräche – Eine verpaßte Chance, in: Trend, IV. Quartal 1993, S. 26 ff.

² Vgl. z.B. G. Rexrodt: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 74. Jg. (1994), H. 1, S. 7; in abgewandelter Form M. Junkernheinrich: Volkswirtschaftliche Kosten der Kohlevorrangpolitik, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 67. Jg. (1987), H. 8, S. 409. Je nach Interessenlage erfolgt eine Abwandlung, so z.B. das Ziel der Sozialverträglichkeit statt dem Ziel der Ressourcenschonung, vgl. K. Portugal: Nationale Kohlepolitik und ihre Finanzierung, in: Zeitschrift für Energiewirtschaft, 11. Jg. (1987), H. 3, S. 180.

³ Ergänzend nennen die Leitlinien der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages vom Mai 1993 noch das Ziel der Klarheit und Verlässlichkeit der Energiepolitik. Dieses Ziel ist aufgrund der Langfristigkeit von Investitionen sowie der hohen Kapitalbindung sowohl in Rohstoffförderung als auch in der Kraftwerkswirtschaft ökonomisch von existentieller Bedeutung.

dern in der Absicht, ein Einzelziel durchzusetzen. So wird das Sicherheitsziel von denjenigen in den Vordergrund gerückt, die sich gleichzeitig für eine hohe inländische Kohleförderung und den Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze im Bergbau aussprechen oder andere Energieträger reduziert sehen wollen⁴. Umgekehrt wird das Kriterium der Preisgünstigkeit der Energieversorgung von denjenigen ins Feld geführt, denen eine Unterstützung der heimischen Kohle über den Kohlepfennig ein Dorn im Auge ist⁵.

Unberechtigt ist die Behauptung, aufgrund der herausragenden Bedeutung des Sicherheitsziels sei die Kohlepolitik nicht an marktwirtschaftlichen Kriterien zu messen⁶. Der Sachverständigenrat hat bereits in seinem Jahresgutachten 1983/84 gezeigt, in welcher Form das Volumen einer am Sicherheitsziel orientierten Stützung des Steinkohlenbergbaus bestimmt werden kann⁷. Danach sollte die Sicherheitsprämie zur Unterstützung der deutschen Steinkohleförderung den Lagerhaltungskosten entsprechen, die durch den Ausgleich von möglichen temporären Lieferausfällen der Weltmärkte aus Lagerbeständen entstehen. Hält man eine Lagerhaltung an Steinkohle im Umfang eines gegenwärtigen Jahresverbrauchs für notwendig und legt man die Kosten für eine Vorrathaltung von ca. 30 bis 50 DM pro Tonne zugrunde⁸, läge diese Sicherheitsprämie mit 2,2 bis 3,7 Mrd. DM jährlich deutlich unter dem heutigen Subventionsvolumen.

Aufgrund der Ergiebigkeit der Welt-Kohlenmärkte und mit der Braunkohle als weiterem Standbein heimischer Energieversorgung reicht das Sicherheitsziel als Begründung für das bisherige Subventionsvolumen nicht aus. Dennoch ist ein vollständiger Abschied aus dem Steinkohlenbergbau für Deutschland aufgrund der notwendigen Flexibilität der Energieversorgung kaum denkbar, da einmal stillgelegte Zechen sich kaum wieder aktivieren lassen. Zudem würde damit die Möglichkeit zur Erprobung moderner Fördertechnologien und damit ein wichtiges Exportpotential verlorengehen.

Kohlepolitik als Strukturpolitik

Gegenwärtig ist die Kohleschutzpolitik jedoch zunehmend ein Instrument der regionalen Strukturpolitik geworden, für die das Sicherheitsziel als Vorwand dient.

⁴ Vgl. z.B. R. Jochimsen: Es gibt keine Alternative zur bisherigen Kohlepolitik, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 67. Jg. (1987), H. 6, S. 275 ff.; V. Jung: Die SPD-Kohlepolitik, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 74. Jg. (1994), H. 1, S. 9 ff.; H. Horn: Die Organisation des deutschen Steinkohlenbergbaus und seine energiepolitische Problematik, in: Zeitschrift für Energiewirtschaft, 11. Jg. (1987), H. 3, S. 147 ff.

⁵ Vgl. z.B. Deutscher Industrie- und Handelstag: Überlegungen zur finanziellen Flankierung der deutschen Steinkohle, Bonn 1993.

⁶ R. Jochimsen, a.a.O., S. 275.

Eine regionalpolitisch begründete Förderung des Kohlenbergbaus läßt sich ökonomisch und sozialpolitisch nur für einen begrenzten Zeitraum zur Flankierung des Strukturwandels rechtfertigen, nicht jedoch ein langfristiges Durchschleppen von Arbeitsplätzen, von denen jeder mit durchschnittlich etwa 100 000 DM jährlich subventioniert wird⁹.

Wir müssen berücksichtigen, daß die regionalpolitische Zielsetzung der bisherigen Kohlepolitik sich an längst überholten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen orientiert. Mit der deutschen Wiedervereinigung hat sich die Notwendigkeit zu einem Prioritätenwechsel in der regionalen Strukturpolitik zugunsten Ostdeutschlands ergeben. Gleichzeitig ist aufgrund der jährlich notwendigen Transferzahlungen nach Ostdeutschland sowie wachstumsbedingter Steuerausfälle der finanzpolitische Spielraum für die regionale Strukturpolitik in Westdeutschland eingeschränkt. Die volkswirtschaftlichen Kosten der Kohleschutzpolitik sind damit deutlich höher als das tatsächlich meßbare Subventionsvolumen. Erstens werden Mittel gebunden, die für dringend notwendige Investitionen und für Innovationsförderung, z.B. in Ostdeutschland, fehlen. Zweitens fallen finanzpolitisch notwendig gewordene Einsparungen bei bisherigen Ausgaben zu gering aus mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Staatsverschuldung, Zinsentwicklung und Abgabenbelastung und den damit verbundenen negativen Anreizen für private Investitionen und die individuelle Leistungsbereitschaft¹⁰. Eine effiziente Allokation knapper Mittel ist gerade durch die jüngste Diskussion über die Qualität des Wirtschaftsstandortes Deutschland dringlicher geworden. Der weltwirtschaftliche Wettbewerb auf Exportmärkten und um Investitionen hat sich in den letzten Jahren drastisch verschärft. Damit rücken Elemente wie die Steuerbelastung, die Höhe der industriellen Strompreise sowie die Innovationsfähigkeit unserer Volkswirtschaft zunehmend in den Blickpunkt einer auf Wachstum und Beschäftigungsförderung ausgerichteten Wirtschaftspolitik.

⁷ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1983/84, Bundestagsdrucksache 10/669, S. 233 ff. Vgl. hierzu auch A. Neu: Subventionen im deutschen Steinkohlenbergbau, in: Zeitschrift für Energiewirtschaft, 11. Jg. (1987), H. 3, S. 163.

⁸ Vgl. Perspektiven staatlicher Ausgabenpolitik, Gutachten erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, H. 51, Bonn 1994, S. 60.

⁹ 1994 summieren sich die staatlichen Hilfen zugunsten des deutschen Steinkohlenbergbaus auf knapp 10,5 Mrd. DM. Hinzu kommen Ausgleichszahlungen an die knappschaftliche Rentenversicherung in Höhe von 13,75 Mrd. DM.

¹⁰ Nicht berücksichtigt wurden volkswirtschaftliche Kosten in Form von Bürokratiekosten im staatlichen und unternehmerischen Bereich. Vgl. hierzu M. Junkernheinrich, a.a.O., S. 410 ff.

Alle diese Kriterien werden durch das bestehende System der Kohlesubventionen negativ beeinflusst. Es besteht Anlaß, sich Sorgen über unsere Zukunfts- und Innovationsfähigkeit zu machen, wenn man bedenkt, daß die Summe sämtlicher Anpassungs- und Erhaltungshilfen für den Bergbau¹¹ den Forschungsetat des Bundes im Jahr 1994 um etwa das 2,5fache übersteigt. Dies stellt das bisherige Subventionsvolumen verstärkt in Frage und ist Grund genug, über eine Neuausrichtung der deutschen Kohlepolitik nachzudenken.

Gegen diese Neuausrichtung sperren sich vor allem die Revierländer. Wenn diese sich aus struktur- und beschäftigungspolitischen Gründen weiterhin für eine umfassende Stützung des Bergbaus aussprechen, sollten sie hierfür auch entsprechend in die finanzielle Verantwortung eingebunden werden. Regionale Strukturpolitik sollte in erster Linie Ländersache sein, damit es zu einer effizienten Allokation knapper Fördermittel kommt. Andernfalls würden Forderungen an die Strukturpolitik und deren Finanzierung beständig divergieren.

Das bisherige Subventionssystem

Zwischen 1957, dem Jahr mit der höchsten Steinkohlenförderung in Westdeutschland, und 1992 halbierte sich die jährliche Förderung deutscher Steinkohle von 150 Mill. Tonnen auf 72 Mill. Tonnen. Gleichzeitig sank der Anteil der Steinkohle am Primärenergieverbrauch von gut 60% auf 17,5%. Gestützt durch staatliche Beihilfen (Kokskohlenbeihilfe) und Ausgleichszahlungen („Kohlepfennig“) erfolgt der Einsatz von Steinkohle überwiegend im Rahmen der Stahlproduktion und Energieerzeugung, während die Kohle in Westdeutschland fast vollständig vom Wärmemarkt verschwunden ist¹². Parallel zur Reduzierung des Fördervolumens wurde die Beschäftigung im Steinkohlenbergbau in den letzten 35 Jahren von über 600 000 auf 115 000 Mitarbeiter im Jahr 1992 abgebaut. Angesichts dieser Produktions- und Beschäftigungsanpassungen ist es nicht verwunderlich, daß ein großer Teil

der öffentlichen Mittel für den Kohlenbergbau der Finanzierung des Anpassungsprozesses dient. Die entsprechenden Ausgaben des Bundes für Sozialmaßnahmen und Stilllegungshilfen summieren sich 1994 auf etwa 820 Mill. DM¹³.

Die zweifellos größten Anpassungslasten hat der Bund durch notwendige Zuschüsse zur Rentenversicherung der im Bergbau Beschäftigten (Knappschaft) zu tragen. Diese Zahlungen sind notwendig, weil durch den beständigen Personalabbau im Bergbau eine umlagefinanzierte Rentenversicherung die anfallenden Rentenzahlungen nicht aus dem Beitragsaufkommen finanzieren kann¹⁴. Je höher das Verhältnis von ehemaligen Beschäftigten im Bergbau zu aktiven Beschäftigten dieser Branche, desto höher fallen die Zahlungen des Bundes an die Knappschaft aus. Allein zwischen 1990 und 1994 stiegen sie von 10,1 Mrd. DM auf 13,7 Mrd. DM. 1994 werden nur noch etwa 16,4% der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung in Westdeutschland durch Beitragszahlungen der Beschäftigten gedeckt werden.

Umstritten ist der Subventionsanteil an diesen Bundeszuschüssen. Zwar mag der Tatbestand der sektoralen Sondervergünstigung vorliegen¹⁵, doch sind diese Zahlungen Resultat eines volkswirtschaftlich gebotenen Stellenabbaus. Zur Bestimmung des Subventionsanteils

¹¹ Inklusive der Zuschüsse zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

¹² 1992 lag in den alten Bundesländern der Anteil der Steinkohle im Wärmemarkt lediglich bei 4,5%. Vgl. Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus; Steinkohle 1993, Daten und Tendenzen, Essen 1993, S. 20.

¹³ Vgl. 14. Subventionsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 12/5580, S. 87 ff.

¹⁴ Während in der allgemeinen Rentenversicherung auf 100 Versicherte rund 50 Rentner entfallen, sind es in der Bundesknappschaft etwa 375 Rentner.

¹⁵ Vgl. H. C. Glinz: Beurteilung der Subventionen an den deutschen Steinkohlenbergbau mit Hilfe der Inzidenzanalyse und daraus ableitbare Anforderungen an eine wirtschaftliche Kohlepolitik, Berlin 1978, S. 33.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

KONJUNKTUR VON MORGEN

Jahresbezugspreis
DM 135,-
ISSN 0023-3439

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT BADEN-BADEN

bei den Zuschüssen an die Knappschaft sind zunächst die rechnerischen Zahlungen abzuziehen, die der Bund bei Anwendung der Regelungen für den Bundeszuschuß zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten hätte. Vom Restbetrag haben wirklichen Subventionscharakter nur die Zahlungen, die über die genannten Sonderbelastungen infolge des Beschäftigungsabbaus hinausgehen¹⁶.

Neben dem Kohlepfennig, auf dem der Schwerpunkt der nachfolgenden Betrachtung liegen wird, bildet die Koks-kohlenbeihilfe die volumenmäßig größte Kohlesubvention. Sie wird seit 1967 gewährt und soll den Verkauf deutscher Koks-kohle an Stahlunternehmen der Europäischen Union zu einem Preis ermöglichen, den diese für Importkohle zu zahlen hätte. Im Hüttenvertrag von 1969 wurden dann dank der finanziellen Flankierung durch den Staat langfristige Liefer- und Abnahmeverpflichtungen zwischen der Eisen- und Stahlindustrie sowie dem deutschen Steinkohlenbergbau abgeschlossen. Die Koks-kohlenbeihilfe wird zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Bergbauländern Nordrhein-Westfalen und Saarland¹⁷ finanziert. Um die Haushaltsrisiken für die öffentliche Hand infolge einer ständig steigenden Differenz zwischen dem Weltmarktpreis der importierten sowie dem Kostenpreis der deutschen Kohle zu begrenzen, wurde nach Abschluß eines modifizierten Hüttenvertrages ab 1989 die Koks-kohlenbeihilfe plafondiert und degressiv gestaltet. So sank der Bundesanteil an der Koks-kohlenbeihilfe zwischen 1989 und 1994 von 2,9 auf 1,9 Mrd. DM. Im Herbst 1994 ist eine Entscheidung über den dritten Koks-kohlenplafonds für 1995 bis 1997 zu treffen¹⁸.

Im Zentrum der gegenwärtigen Diskussion steht jedoch weder die knappschaftliche Rentenversicherung noch die Koks-kohlenbeihilfe, sondern der Kohlepfennig. Diese Ausgleichsabgabe wurde 1975 im Rahmen des Dritten Verstromungsgesetzes eingeführt. Sie wird als Prozentsatz von den Stromkosten erhoben und deckt den Mittelbedarf des „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“, der als Sondervermögen des

Bundes geführt wird. 1975 lag der Kohlepfennig bei 3,24% der Stromkosten und erhöhte sich danach unter Schwankungen auf 7,5% im Jahr 1993 und gegenwärtig 8,5%. Der Kohlepfennig bildet heute die finanzielle Flankierung des auf politischen Druck zwischen Elektrizitätswirtschaft und Kohlenbergbau geschlossenen Jahrhundertvertrages aus dem Jahre 1980. Durch diesen Vertrag verpflichtete sich die Elektrizitätswirtschaft, bis zum Jahr 1995 eine für jedes Jahr fixierte Menge deutscher Steinkohle zu verstromen¹⁹. Der Kohlepfennig soll die Preisdifferenz zwischen heimischer und importierter Kohle ausgleichen. Allerdings deckt das Aufkommen des Kohlepfennigs gegenwärtig nur etwa zwei Drittel der bei der Verstromung deutscher Steinkohle entstehenden Mehrkosten. Den Rest (1992 ca. 2,6 Mrd. DM) trägt die Elektrizitätswirtschaft als sogenannten Selbstbehalt. Sowohl im Falle des Kohlepfennigs als auch des Selbstbehaltes sind die Stromkunden die Subventionsträger, da eine Abwälzung über den Strompreis erfolgt²⁰.

Das zukünftige Finanzierungsvolumen

Nicht erst das Auslaufen des Jahrhundertvertrages Ende 1995, sondern bereits die ständig steigende Preisdifferenz zwischen importierter und heimischer Kohle zwingt zur Suche nach einer dauerhaften Lösung der Kohlefinanzierung²¹. Der vermeintlich als Erfolg gefeierte Kompromiß der Kohlerunde brachte hierzu kein Ergebnis. Er hat vielmehr eine ökonomisch sinnvolle Lösung eher erschwert. Denn die Kohlerunde, in der sich im November 1991 Bund, Länder, Bergbau und Elektrizitätswirtschaft darauf verständigten, den Absatz deutscher Steinkohle bis zum Jahr 2000 auf rund 50 Mill. Tonnen pro Jahr zurückzuführen, hat die Dynamik der Preisdifferenz zwischen importierter und heimischer Kohle nur unzureichend berücksichtigt. Ferner wurden im Hochgefühl eines starken Wirtschaftswachstums zukünftige konjunkturelle und strukturelle Schwierigkeiten der Gesamtwirtschaft unterschätzt.

Bei der Diskussion über die zukünftige Finanzierung des deutschen Steinkohlenbergbaus müssen zwei Fragestellungen unterschieden werden, für die sich bei der Problemlösung dann aber eine Verknüpfung ergeben kann. Zunächst ist die Frage zu diskutieren, wie der erhöhte Mittelbedarf des Verstromungsfonds für die Jahre 1994 und 1995 und das aufgelaufene Defizit gedeckt werden sollen. Daran schließt sich dann die Überlegung an, in welcher Form die Kohlefinanzierung auf ein grundlegendes neues und sicheres Fundament gestellt werden kann.

Beim Verstromungsfonds lief bis Ende 1993 ein Defizit von 4,5 Mrd. DM auf. Gleichzeitig ergab sich aufgrund der gestiegenen Preisdifferenz zwischen heimischer und im-

¹⁶ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1983/84, a.a.O., S. 235.

¹⁷ Den Anteil des Saarlandes übernimmt allerdings der Bund.

¹⁸ Zu den Einzelheiten der Koks-kohlenbeihilfe vgl. K.-H. Storchmann, H. Wienert: Die Beihilfen für den Absatz von Koks-kohle und Hochofenkoks – Grundlagen, Subventionsvolumen, Finanzierungsrisiken, in: RWI-Mitteilungen, 43. Jg. (1992), S. 201 ff.

¹⁹ Zu den Einzelheiten vgl. A. Neu, a.a.O., S. 172.

²⁰ In seiner Wirkung entspricht der Kohlepfennig damit einer speziellen Verbrauchsteuer.

²¹ In den letzten zehn Jahren verdoppelte sich die Preisdifferenz zwischen heimischer und importierter Kohle auf rund 200 DM/t.

portierter Kohle ein erhöhter Mittelbedarf für 1994 und 1995. Bei unverändertem Kohlepfennig in Höhe von 7,5% der Stromkosten für 1994 und 1995 würde sich bei konstanten Währungs- und Energiepreisrelationen bis Ende 1995 das Defizit auf etwa 5,8 Mrd. DM erhöhen. Das dritte Verstromungsgesetz schreibt in seiner geltenden Fassung jedoch vor, daß bis spätestens Ende 1995 das Defizit aus den Mitteln des Verstromungsfonds zu decken ist²². Gelingt dies nicht, fällt das Defizit an den Bund, da es sich beim Verstromungsfonds um ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes handelt. Wollte man das Defizit aus Mitteln des Verstromungsfonds bis Ende 1995 decken, wäre für 1994/95 eine Erhöhung des Kohlepfennigs auf 11,3% notwendig. Da diese zusätzliche Belastung der Stromverbraucher in Höhe von 5,8 Mrd. DM aus konjunkturellen Gründen nicht vertretbar ist, beschloß die Bundesregierung, die Form der Defizit-Tilgung mit der Entscheidung über die Anschlußregelung ab 1996 zu verknüpfen.

Um den erhöhten Mittelbedarf des Verstromungsfonds für 1994 zu decken, wurde durch Rechtsverordnung des Bundeswirtschaftsministers mit Zustimmung des Bundestages der Kohlepfennig auf 8,5% erhöht²³. Nach dem Entwurf des Energie-Artikelgesetzes²⁴ soll es 1995 zu einer Fortführung der Ausgleichsabgabe in gleicher Höhe kommen. Damit wird ceteris paribus das Defizit des Verstromungsfonds auf etwa 4,5 Mrd. DM begrenzt. Um jedoch unerwartete Schwankungen bei Energiepreisen und Währungsrelationen auffangen zu können sowie die ab 1996 auflaufenden Zins- und Verwaltungskosten zu decken, soll durch das Gesetz der Kreditrahmen auf 6 Mrd. DM erweitert werden. Gleichzeitig wird die Bestimmung aufgehoben, daß die Kredite des Verstromungsfonds bis Ende 1995 zu tilgen sind. Ferner sieht das Gesetz vor, daß der Bund weiterhin für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet, deren Abwicklung aber erst durch ein späteres Gesetz geregelt werden soll²⁵.

Für die Anschlußregelung ab 1996 sind von der Bun-

desregierung bereits zwei Grundsatzentscheidungen getroffen worden. Erstens wird es nicht mehr zur Subventionierung einer festen Menge deutscher Kohle zur Verstromung kommen. Vielmehr ist eine Plafondierung der Kohlesubventionen in Höhe von 7,5 Mrd. DM im Jahr 1996 und jeweils 7 Mrd. DM für die Jahre 1997 bis 2000 geplant²⁶. Zweitens wird als Überbrückung für das Jahr 1996 ein neuer Verstromungsfonds gebildet, der aus einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,5% des Strompreises gespeist wird. Diese wird dann in ganz Deutschland erhoben²⁷.

Das Plafondssystem

Die Plafondierung der Kohlesubventionen hat entscheidende Vorteile. Das bisherige System eines Mengengerüsts für die Verstromung einheimischer Steinkohle hatte stark schwankende Beihilfesummen zur Folge, die aufgrund von Wechselkurs- und Energiepreisschwankungen in den vergangenen Jahren im Trend deutlich gestiegen sind. Aufgrund dieser Schwankungen war die Höhe der Beihilfesummen für die öffentliche Hand, die Elektrizitätswirtschaft und die Stromverbraucher unberechenbar. Mit der Plafondierung wird dagegen über mehrere Jahre ein klar definiertes Subventionsvolumen vorgegeben mit entsprechend sicherer Kalkulationsbasis für die öffentliche Hand. Auf den ersten Blick wirkt sich die Plafondierung nachteilig auf die Bergbauunternehmen aus. Sie können nicht mehr mit langfristig fixierten Absatzvolumen rechnen. Aber hierin liegt gerade der zweite entscheidende gesamtwirtschaftliche Vorteil und zudem eine Chance für den deutschen Bergbau. Denn die Förderunternehmen haben einen stärkeren Anreiz zur Kostendisziplin. Von ihrer Leistungsfähigkeit und Kostenentwicklung wird es entscheidend abhängen, welche Kohlenmenge sie tatsächlich absetzen können. Sie werden dem weltwirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt. An diesen Wettbewerb können sie sich mit erst fixierten und anschließend stufenweise degressiv gestalteten Subventionen anpassen.

Für die Form der Subventionsvergabe ergeben sich verschiedene Möglichkeiten. Beispielsweise könnte wei-

²² § 2 Abs. 6 des Dritten Verstromungsgesetzes, Bundesgesetzblatt 1990, Teil I, S. 918.

²³ In ihren im Mai 1993 beschlossenen energiepolitischen Leitlinien hatte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine Erhöhung des Kohlepfennigs für 1994 mit Rücksicht auf die konjunkturelle Lage zunächst abgelehnt. Um das Defizit des Verstromungsfonds jedoch nicht weiter ansteigen zu lassen und damit dessen Tilgung zu erschweren, wurden die Bedenken zurückgestellt.

²⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes, Bundestagsdrucksache 12/6908.

²⁵ Art. 3 des Energie-Artikelgesetzes. In der Begründung zum Energie-Artikelgesetz heißt es: „Die Abwicklung des Defizits des Verstromungsfonds wird gemeinsam mit der gesetzlichen Festlegung des Finanzierungssystems im Zusammenhang mit der Verstromung deutscher Steinkohle in den Jahren 1997 bis 2000 (Artikel 1, § 3) geregelt“; Bundesratsdrucksache 896/93, S. 28.

²⁶ Bei einem Preisabstand von 200 DM/t zwischen heimischer und importierter Kohle würde diese Summe eine jährliche Verstromung der in der Kohlerunde vereinbarten 35 Mill. Tonnen ermöglichen.

²⁷ Durch den Einigungsvertrag wurde festgelegt, daß das Dritte Verstromungsgesetz nicht auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft tritt und deshalb dort bis Ende 1995 kein Kohlepfennig erhoben werden kann (Bundesgesetzblatt 1990, Teil I, S. 1003). Strittig ist allerdings, in welcher Höhe der Kohlepfennig in Ostdeutschland erhoben werden soll. Von verschiedenen Seiten wird für eine deutlich niedrigere Ausgleichsabgabe als in Westdeutschland plädiert, um einen Belastungssprung beim Strompreis zu vermeiden. Wenn es in Ostdeutschland ab 1996 nicht zu einem höheren Strompreis als in Westdeutschland kommen soll, dürfte der Kohlepfennig dort nur etwa halb so hoch bemessen sein wie in Westdeutschland.

terhin ein Zuschuß an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Kauf heimischer Kohle gezahlt werden. Allerdings wäre dies nur sinnvoll, wenn gleichzeitig eine garantierte Verstromungsmenge festgelegt und damit ein Selbstbehalt der Elektrizitätswirtschaft vorgesehen wird. Transparenter und ökonomisch effizienter ist eine Subventionsvergabe direkt an die Bergbauunternehmen. Allerdings stellt sich dabei die Frage, in welcher Form die Mittel auf verschiedene Unternehmen und Zechen aufgeteilt werden sollen. Es müßte ein System geschaffen werden, bei dem sichergestellt wird, daß es nicht zu einer regionalpolitisch orientierten Verteilung der Mittel kommt, sondern das Prinzip der Maximierung der inländischen Kohleförderung bei gegebenem Subventionsvolumen im Vordergrund steht.

Folgendes Auktionsverfahren wäre hierfür denkbar: Das Bundeswirtschaftsministerium versteigert im voraus die für einen bestimmten Zeitraum eingeplante Beihilfensumme. Dabei wird die Gesamtsumme in Teilplafonds gestückelt, und diese werden jeweils dem Unternehmen zugesprochen, das für den jeweiligen Teilplafonds die höchste Kohlefördermenge zusagt. Allerdings sind dabei Regelungen zu treffen, die Absprachen der Bergbauunternehmen für das Bietverfahren vermeiden. Denn sie hätten den Anreiz, sich bereits vor dem Auktionsverfahren intern über die Plafonds und möglichst geringe Förderzusagen an die Bundesregierung zu einigen. Dies könnte vermieden werden, wenn die Bergbauunternehmen nachträglich über Förderkosten, Verkaufspreise und Beihilfenverwendung berichten müssen. Den Unternehmen sollte es darüber hinaus ermöglicht werden, die zugesagten Teilplafonds untereinander zu handeln. Damit können kurzfristige Kapazitäts- und Kostenschwankungen zwischen den Unternehmen und Zechen ausgeglichen werden.

Möglichkeiten der Mittelaufbringung

Wichtiger als die Frage der Mittelvergabe ist zunächst die Form der Mittelaufbringung. Soll für den Zeitraum von 1997 bis 2000 dem Bergbau ein jährlicher Beihilfenplafonds von 7 Mrd. DM zur Verfügung gestellt und das bis Ende 1995 aufgelaufene Defizit (inklusive Zinsen) innerhalb von sechs Jahren getilgt werden, dann sind jährlich etwa 8 Mrd. DM aufzubringen. Die Form der Finanzierung ist noch offen. Doch die Bundesregierung hat in letzter Zeit immer wieder betont, daß die Wahl zwischen einem modifizierten Kohlepfennig und einer Energiesteuer zu treffen ist.

Erfolgt die Mittelaufbringung über einen modifizierten Kohlepfennig²⁹, müßte dieser bei einem Finanzierungsbedarf von 8 Mrd. DM pro Jahr in Höhe von etwa 8,5% des

Strompreises erhoben werden. Bei dieser Lösung bliebe jedoch eine relativ gleichmäßige Belastung von reviernahen und revierfernen Ländern bestehen²⁹, obwohl eine revierorientierte Differenzierung wünschenswert wäre. Allerdings könnte überlegt werden, den Kohlepfennig nicht mehr wie bisher nach Strompreisunterschieden, sondern nach Revier- und Nicht-Revierländern zu differenzieren, um die Revierländer an der Finanzierung ihrer strukturellen Ziele zu beteiligen. Derartige Überlegungen scheitern gegenwärtig an der unklaren Rechtslage. Denn fraglich wäre, ob der Kohlepfennig dann weiterhin die verfassungsrechtlich als notwendig angesehenen Kriterien der Belastung einer homogenen Gruppe sowie der Gruppennützigkeit erfüllt. Ferner ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unklar, ob aufgrund des Abgabencharakters des Kohlepfennigs bei einer Degression des Plafonds nach dem Jahr 2000 freiwerdende Mittel für andere Zwecke genutzt werden können (z.B. zur Förderung des Energiesparens oder zur Sanierung von Altlasten im ostdeutschen Braunkohlentagebau)³⁰. Die Beantwortung dieser Fragen wird erst dann möglich sein, wenn das Bundesverfassungsgericht über eine seit 1986 anhängige Verfassungsbeschwerde gegen das geltende System der Kohlefinanzierung entschieden hat³¹.

Ein modifizierter Kohlepfennig

Bei einer Modifizierung des Kohlepfennigs bleibt der Nachteil der einseitigen Belastung von Stromverbrauchern. Ein aus gesamtstaatlicher Sicht für notwendig empfundenes Finanzierungserfordernis würde weiterhin auf eine Gruppe abgewälzt. Zudem bliebe die dem bisherigen System anhaftende Intransparenz der Kohlefinanzierung erhalten. Die Subventionierung würde außerhalb der ordentlichen Haushalte der öffentlichen Hand³² und jenseits der jährlichen Budgetkontrolle des Parlaments erfolgen. Schließlich ist bei Fortführung des Kohlepfennigs mit einem starken Widerstand der Elektrizitäts-

²⁹ In der Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung des Kohlepfennigs ist vielfach unklar, was mit „Modifizierung“ gemeint ist. Erstens kann eine Modifizierung in der Form der Mittelvergabe liegen, wobei die Beihilfen zukünftig direkt an die Bergbauunternehmen gezahlt werden sollen. Zweitens könnte eine Modifizierung eine Staffelung des Kohlepfennigs nach regionaler Abhängigkeit von der Steinkohlenförderung vorsehen. Drittens könnte mit Modifizierung gemeint sein, daß der Kohlepfennig zukünftig auch in Ostdeutschland erhoben würde.

²⁹ Nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die einzelnen Bundesländer so bemessen, daß sich für jedes Land eine gleiche Durchschnittsbelastung je KWh ergibt.

³⁰ Zur Diskussion über eine mögliche Verfassungswidrigkeit des Kohlepfennigs vgl. W. Leisner: „Der „Kohlepfennig“ – eine zulässige Abgabe?“, in: Gewerbearchiv Nr. 8/1990, S. 265 ff.

³¹ Eine Entscheidung wird frühestens im Verlauf dieses Jahres erfolgen.

³² Dies wird vom Bundesfinanzministerium jedoch als Vorteil angesehen, weil ein Ausgabenanstieg im Bundeshaushalt vermieden würde.

versorgungsunternehmen zu rechnen. Es ist als zweifelhaft anzusehen, ob sie bei Fortführung des von ihnen abgelehnten Kohlepennigs weiterhin bereit sein würden, deutsche Kohle in dem von der Kohlerunde angestrebten Volumen von 35 Mill. Tonnen pro Jahr zu verstromen³³.

Schließlich wäre ein modifizierter Kohlepennig nur unzureichend mit dem ab dem 1. Januar 1994 in Kraft getretenen neuen Beihilfenrecht der Europäischen Union vereinbar. Danach dürfen nach einer Übergangszeit von drei Jahren „im Hinblick auf eine stärkere Transparenz nur in die nationalen, regionalen oder lokalen öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten eingesetzte Beihilfen oder im Rahmen völlig gleichwertiger Mechanismen gewährte Beihilfen genehmigt werden“³⁴. Beim modifizierten Kohlepennig kann nicht von einer völligen Gleichwertigkeit gegenüber der Haushaltsfinanzierung ausgegangen werden. Damit wäre eine langfristige Erhebung eines Kohlepennigs wohl nur sehr schwer auf Gemeinschaftsebene durchsetzbar.

Eine steuerfinanzierte Kohlebeihilfe

Eine Haushaltsfinanzierung der zukünftigen Kohlebeihilfen wäre dagegen für die Öffentlichkeit transparenter, würde der jährlichen Budgetkontrolle des Parlaments unterliegen, wäre mit dem EU-Beihilfenrecht besser vereinbar und würde die Kohlefinanzierung schließlich auf breitere Schultern stellen.

Für eine Haushaltsfinanzierung bieten sich neben der Energiesteuer, auf die im folgenden näher eingegangen wird, eine Fülle von Möglichkeiten an, von denen nur wenige kurz angesprochen werden. Da eine vollständige Deckung aus dem vorhandenen Steueraufkommen bzw. aus einem weiteren Subventionsabbau aus gegenwärtiger Sicht wenig realistisch erscheint, wäre die Erschließung zusätzlicher Einnahmen notwendig. Wollte man eine Finanzierung über die Mineralölsteuer vornehmen, wäre eine Erhöhung um ca. 10 Pf pro Liter Treibstoff erforderlich. Allerdings stellt sich die Frage, warum gerade Autofahrer die Förderung von Steinkohle finanzieren sollten. Die Zweckbindung der Mineralölsteuer an die Verkehrsfinanzierung würde damit endgültig zu Grabe getragen. Zudem wäre eine stärkere Beteiligung der Revierländer über diese Lösung nicht zu erreichen.

Eine Finanzierung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer³⁵ würde die Finanzierungslast breit schultern. Jedoch würden hierdurch aufgrund der regressiven Wirkung der Mehrwertsteuer Haushalte mit niedrigem Einkommen überproportional belastet und über den einmaligen Preisschub Gefahren für die Preisstabilität ausgelöst. Zwar könnten die Revierländer über eine Neuverteilung der Mehrwertsteuer an der Finanzierung beteiligt werden,

doch fraglich ist, ob sie eine niedrigere Beteiligung an der Mehrwertsteuer als revierferne Länder akzeptieren würden. Gleichzeitig käme es, sofern nicht eine Neuverteilung des Steueraufkommens vorgenommen würde, zu einer ungerechtfertigten Begünstigung der am Mehrwertsteueraufkommen beteiligten revierfernen Länder. Da es in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie zu einer Senkung der Mehrwertsteuer gekommen ist, bestünde bei dieser Finanzierungsregelung vor allem die Gefahr, daß die Kohlebeihilfen dauerhaft festgeschrieben würden.

Möglich wäre eine Finanzierung über die Einführung einer Stromsteuer in Höhe von etwa 1,5 Pfg/KWh. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Kohlepennig und die Finanzierung der Kohle jenseits der ordentlichen Haushalte wären damit beseitigt. Allerdings würde sich an der bisher einseitigen Belastung der Stromverbraucher durch den Kohlepennig nichts ändern, da die Belastungswirkung von Kohlepennig und Stromsteuer identisch wären. Der „Standortnachteil Stromkosten“ bliebe erhalten.

Eine allgemeine Energiesteuer

Dagegen würde durch eine allgemeine Energiesteuer die Kohlefinanzierung auf eine breitere Basis gestellt werden. Sie hätte über die genannten Vorteile einer Haushaltsfinanzierung weitere Vorzüge:

- Erstens käme es zu einer Entlastung der Stromverbraucher gegenüber einem modifizierten Kohlepennig bzw. einer Stromsteuer um 4,5 bis 5 Mrd. DM. Verzerrungen zwischen verschiedenen Energieträgern, die zwangsläufig zu Fehlallokationen in der Energienachfrage führen, würden beseitigt.
- Damit verbunden wäre zweitens eine höhere Bereitschaft der Elektrizitätswirtschaft, deutsche Steinkohle auf der Basis der Vereinbarungen der Kohlerunde zu verstromen.
- Drittens würde eine gleichmäßige Verteuerung des Energieverbrauchs den Anreiz zu einem rationellen Umgang mit knappen Ressourcen fördern und damit zugleich dem Ziel dienen, den CO₂-Ausstoß in Deutschland mittelfristig zu reduzieren.

³³ Die Elektrizitätswirtschaft hat in der Kohlerunde 1991 signalisiert, daß sie nur dann zu einer weiteren Verstromung heimischer Steinkohle auf hohem Niveau bereit sein wird, wenn durch das zukünftige Finanzierungssystem spezielle Belastungen der Stromverbraucher vermieden werden. Als Druckmittel wäre eine gesetzliche Verpflichtung denkbar. Doch diese Lösung wäre mit unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung unvereinbar.

³⁴ Europäische Union, Der Rat: Gemeinschaftsregelung für die staatlichen Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, Dok.-Nr. 11232/93, Art. 2, Abs. 2.

³⁵ Eine Erhöhung um einen halben Prozentpunkt würde 1997 knapp 8 Mrd. DM erbringen.

□ Viertens könnte diese nationale Energiesteuer in eine angestrebte europäische CO₂-/Energiesteuer integriert werden. Dies wird von Kritikern jedoch zugleich als Nachteil gesehen, da hierin ein nationaler Alleingang in der Gemeinschaft zu sehen wäre. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß in Dänemark bereits seit 1977 eine Energiesteuer auf alle Primärenergien erhoben wird. Zudem würde die schrittweise Einführung von Energiesteuern in den Mitgliedsländern den Druck erhöhen, auch auf Gemeinschaftsebene zu einer Lösung zu kommen.

□ Fünftens könnten Mittel aus der Energiesteuer im Gegensatz zu einem zweckgebundenen Kohlepfennig auch für andere Zwecke, z.B. betriebsnahe Aufwendungen zur Ansiedlung neuer Unternehmen auf ehemaligem Bergwerksgelände, eingesetzt werden.

□ Sechstens würde eine Energiesteuer voraussichtlich eine breite politische Mehrheit finden.

Bereits im Verlauf der Energiekonsensgespräche wurde von Umweltminister Töpfer, von Ministerpräsident Schröder sowie vom Autor ein gemeinsamer Kompromißvorschlag zur Kohlefinanzierung diskutiert. Dieser sah vor, ab 1996 eine allgemeine Energiesteuer einzuführen und im Zeitablauf die Kohlebeihilfen deutlich degressiv zu gestalten. Freiwerdende Mittel sollten dann zur Förderung des Umstrukturierungsprozesses im westdeutschen Steinkohlenbergbau, zur Sanierung der Altlasten im ostdeutschen Braunkohlentagebau sowie zur Förderung des Energiesparens und von regenerativen Energien eingesetzt werden.

Hauptsächlich zwei Nachteile sprechen aber gegen eine Kohlefinanzierung über eine Energiesteuer. Erstens besteht bei einer neuen Steuer die Gefahr der Belastungsdynamik. Geld macht hungrig, und neue Steuern haben den Reiz, durch stufenweises Anheben der Steuersätze eine Erhöhung des Steueraufkommens zu erreichen³⁶. Einem trendmäßigen Anstieg der Abgabenquote nach Einführung einer Energiesteuer könnte nur dadurch entgegengewirkt werden, daß bei Steuersatzerhöhungen zugleich Entlastungen an anderer Stelle des Steuersystems beschlossen werden. Eine entsprechende Selbstbindung der Politik wäre in diesem Falle überlegenswert.

Zweitens bestünde die Gefahr, daß über eine als dauerhaft anzusehende Steuer zugleich die Erwartung einer langfristigen Unterstützung des Steinkohlenbergbaus auf

hohem Niveau geweckt würde. Um dies zu vermeiden, müßte gleichzeitig mit der Gesetzgebung zur Einführung einer allgemeinen Energiesteuer die im „Energie-Artikelgesetz“ bereits vorgesehene Degression der Beihilfenplafonds ab 2001 gesetzlich fixiert werden.

Auf den ersten Blick scheint die Degression erst spät einzusetzen. Tatsächlich beginnt sie jedoch bereits vor 2000. Erstens sinkt das Beihilfevolumen zwischen 1996 und 1997 von 7,5 auf 7 Mrd. DM. Zweitens kommt es bei einer Fixierung dieser nominalen Summe im Falle von Preissteigerungen bis zum Jahr 2000 zu einer realen Degression. Drittens könnte in das Energie-Artikelgesetz noch aufgenommen werden, daß Mittel des Kohleplafonds bereits ab 1997 auch für betriebsnahe Umstrukturierungsmaßnahmen eingesetzt werden können. So könnten sich Bergbauunternehmen bereits jetzt auf eine Reduktion von Subventions- und Kohlefördervolumen einstellen. Die infolge der Degression freiwerdenden Mittel aus der Energiesteuer könnten dann für andere Zwecke im Energiebereich eingesetzt werden³⁷.

Fazit

Die Fortführung der Kohlefinanzierung über einen modifizierten Kohlepfennig mag wünschenswert sein. Doch scheidet diese Möglichkeit vor allem aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen aus. Eine Finanzierung des Steinkohlenbergbaus sowie die Tilgung des Defizits des Verstromungsfonds über die Einführung einer allgemeinen Energiesteuer stellt trotz ihrer erheblichen Nachteile die systematisch klarste und ökonomisch sinnvollste Lösung dar. Einer dauerhaften Subventionierung des deutschen Steinkohlenbergbaus auf hohem Niveau muß durch eine Plafondierung der Mittel sowie durch eine klar fixierte Degression des Fördervolumens entgegenge wirkt werden.

Gleichwohl werden wir auch nach dem Jahr 2005 dem deutschen Steinkohlenbergbau eine Sockelfinanzierung zukommen lassen müssen, um unsere Diversifizierung der Energieversorgung zu erhalten. Ist den Revierländern die Degression zu schnell und die Sockelfinanzierung auf der Basis einer Sicherheitsprämie zu niedrig, bleibt es ihnen freigestellt, den Strukturwandel mit eigenen Mitteln finanziell zu flankieren, wenn sie dies aus regional- und beschäftigungspolitischen Gründen für notwendig halten. Damit werden sie stärker als bisher in ihre ordnungspolitisch gebotene Verantwortung für die regionale Strukturpolitik eingebunden. Auf eine Erstattung ihrer entsprechenden Aufwendungen durch eine bessere Finanzausstattung zu Lasten des Bundes sollten sie nicht rechnen. In dieser Hinsicht ist durch das Föderale Konsolidierungsprogramm sowie die Lastenverteilung infolge der Bahnreform bereits mehr als genug getan worden.

³⁶ In der politischen Diskussion kursieren bereits jetzt Vorschläge, eine Energiesteuer so auszugestalten, daß ein Mittelaufkommen in Höhe von 20 Mrd. DM erzielt wird.

³⁷ Z.B. Förderung des Energiesparens und von regenerativen Energien, Sanierung der Altlasten des ostdeutschen Braunkohlenbergbaus, finanzielle Flankierung der Produktionsreduzierung im westdeutschen Steinkohlenbergbau.